**Öffentliche Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Ortsgemeinde Schmidthachenbach hat mit Antrag vom 13.09.2022, eingegangen am 20.09.2022, Az.: 92-660-131/22 die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gem. § 68 WHG für das Renaturierungsvorhaben am Großbach beantragt.

Die geplante Renaturierung des Großbachs soll auf einer Länge von ca. 930m umgesetzt werden. Neben der Anlage einer Sohlrampe soll durch lenkende Maßnahmen eine Aufweitung des Großbachs und damit eine Verbesserung der Gewässerstruktur ermöglicht werden. An den Zuläufen sollen Mulden angelegt werden, um Schwemmgut abzufangen. Darüber hinaus sollen standortgerechte Laubbäume gepflanzt werden und ein Teilbereich nach erfolgter Rodung der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Für das Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen. Somit ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 UVPG gibt die Behörde die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an.

Im Zuge der Renaturierungsmaßnahme kommt es zu punktuellen, baubedingten Beeinträchtigungen des gesetzlich geschützten Biotops „Hachenbach südlich Schmidthachenbach“ (GB-6210-0101-2010), insbesondere durch notwendige, gewässerlenkende Maßnahmen und Baggerarbeiten.

Im Falle der Gehölzstrukturen wird, wie im Fachbeitrag Naturschutz auf Seite 28 beschrieben, ein Nadelbaumbestand (Flurstück 19, ca. 2.700 m²) gerodet. In diesem Fall wird die Rodungsfläche der Sukzession überlassen. Diese Sukzessionsfläche wird sich kurzfristig mit standortheimischen Pflanzen selbstbegrünen und dadurch ökologisch höherwertig sein als der Nadelholzbestand. Langfristig wird sich auf dieser Fläche ein standorttypischer Gehölzbestand einstellen, auch dieser ist hochwertiger als der bestehende Nadelbaumbestand. Dieser Einschätzung wird seitens der unteren Wasserbehörde gefolgt.

Die Beeinträchtigungen bleiben hierbei auf den nördlichen Teil des Biotops beschränkt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist mit keiner Beeinträchtigung mehr zu rechnen.

Das Vorhaben führt im Ergebnis zu einer Aufwertung des Biotops.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Birkenfeld

Birkenfeld, den 20.02.2024

In Vertretung

Roland Praetorius

Regierungsrat